

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 1.

Weimar.

3. März 1911.

Inhalt: Ortsgesetz für die Großherzogliche Haupt- und Residenzstadt Weimar, betr. die Zulassung der Feuerbesetzung, Seite 1. — Ministerialbestimmung, betr. Genehmigung der Eröffnung von Einnahmlichen Stiftungen, Seite 2. — Ministerialbestimmung, betr. Ernennung des Hofr. Landgerichtsrats Bertram in Jena zum Erziehungsratsreferendar für die Unterbringung der zur Befestigung des zweiten Bastes auf der Straße Göttinger — Hermsdorf-Kosterkaunitz erforderlichen Grundstücke in den Plänen Nr. 4 und 5, Seite 2. — Ministerialbestimmung, betr. Eingetragung von Dampfer-Gruppen, Seite 3. — Ministerialbestimmung, betr. die künftige Schreibweise des Ortsnamens Bad-Sulza, Seite 3. — Ministerialbestimmung, betr. Durchführungsbestimmungen für die Vergütung einzelner Auslieferungen für die Prügelmagazine im Mobilmachungswesen, Seite 4. — Ministerialbestimmung, betr. die Begabung der Sparkasse zu Eisenach vom 28. September 1910, Seite 4.

[1] Ortsgesetz für die Großherzogliche Haupt- und Residenzstadt Weimar, betr. die Zulassung der Feuerbesetzung, vom 11. Januar 1911.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben auf Grund des § 4 Nr. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1850 nach Gehör Unseres Staatsministeriums in Übereinstimmung mit den Behörden der Haupt- und Residenzstadt Weimar zu verordnen beschlossen was folgt: